

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Beauftragung zur Forderungsbeitreibung

der

D&A Debt & Asset Management GmbH
Grasweg 35
24118 Kiel

im folgenden „D&A“

§ 1 Auftrag

(1) Der Auftraggeber beauftragt D&A, nach Maßgabe dieser Bedingungen übergebene unbestrittene Forderungen gegen ihre Kunden beizutreiben und erteilt dazu die Einziehungsermächtigung.

Die Forderungsbeitreibung beinhaltet auch die Reklamationsbearbeitung erster Stufe, falls der Schuldner Argumente gegen das Bestehen der Forderung vorträgt.

(2) Der Auftraggeber sichert zu, dass seine den Forderungen zugrunde liegenden Leistungen fehlerfrei erbracht wurden und die Forderungen und der Weg ihrer Entstehung den Anforderungen des deutschen Rechts einschließlich fachlich zutreffender Verhaltenskodices entsprechen. D&A hat das Recht, alle Forderungen zurückzuweisen oder zurückzugeben, bei denen die Einhaltung dieser Voraussetzungen zweifelhaft erscheint.

§ 2 Prozess

(1) Der Auftraggeber sichert zu, dass die an D&A übergebenen Forderungen fällig sind und der Schuldner in Verzug gesetzt wurde.

(2) Der Beitreibungsprozess durch D&A erfolgt prinzipiell in bis zu 4 Phasen:

1. Phase 1 „Inkasso“:

In dieser Phase mahnt D&A die Schuldner außergerichtlich schriftlich (SMS, e-mail, Brief oder Fax nach Ermessen D&A) und ggf. fernmündlich an.

2.a) Für das gerichtliche Mahnverfahren als Phase 2 übergibt D&A die Fälle, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind, an ihre Rechtsanwälte – die D&A in eigener Verantwortung auswählt und kontrolliert:

1. Der Schuldner hat keine eidesstattliche Versicherung i.S. der §§ 899, 807 ZPO abgegeben.

2. Es liegt keine berechtigte Beschwerde des Kunden vor, die die Forderung gegen ihn unbegründet erscheinen lässt.

3. Der Schuldner ist nicht insolvent.

2.b) Das streitige Verfahren wird nach Widerspruch oder Einspruch des Schuldners durchgeführt, wenn

1. eine Prüfung ergeben hat, dass er keine eidesstattliche Versicherung i.S. der §§ 899, 807 ZPO abgegeben hat oder Haftantrag gegen ihn gestellt ist,

2. der Schuldner sich durch Verhandlungen nicht zur Rücknahme des Einspruchs oder Widerspruchs bewegen lässt.

3. Nach Titulierung erfolgt als Phase 3 die Zwangsvollstreckung, falls erforderlich und wirtschaftlich vernünftig. Sie unterbleibt, wenn der Schuldner inzwischen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder insolvent ist.

4. In Phase 4 werden titulierte Fälle ohne oder mit erfolglosem Versuch der Zwangsvollstreckung in die Langzeitüberwachung genommen. In regelmäßigen Abständen wird überprüft, ob der Schuldner noch eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und ob er sich dennoch zu einer Einigung außerhalb der Zwangsvollstreckung bewegen lässt.

(3) Die für die Phasen vorstehend aufgeführten Vorgaben können durch einfache schriftliche Vereinbarung der Fachverantwortlichen der Parteien geändert werden, ohne dass es eines Vertragsnachtrages bedarf.

(4) Der Auftraggeber übermittelt regelmäßig (mindestens wöchentlich) Informationen über direkt bei ihm eingegangene Zahlungen der Schuldner an D&A. Andernfalls können höhere Auslagen durch unrichtige Forderungen entstehen.

(5) Die Adressermittlung bei verzogenen Schuldnern obliegt D&A. Sie hat den günstigsten und schnellsten Weg dafür zu wählen.

(6) Der Auftraggeber wird D&A alle für die Beitreibung aus Sicht der D&A erforderlichen schuldnerbezogenen Unterlagen und Informationen unverzüglich nach Anforderung (je nach Dringlichkeit binnen 1-8 Werktagen) liefern.

§ 3 Vergütung

(1) D&A erhält eine Vergütung in Höhe der Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), die sie als Verzugsschaden des Auftraggebers gegenüber den Schuldnern geltend macht.

Diese Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber werden bis zur Bezahlung durch den Schuldner beziehungsweise Erledigung des Inkassoauftrages gestundet.

(2) Die anfallende Auslagen werden vom Auftraggeber erstattet. Dies sind insbesondere Gerichtskosten, Gebühren der unterbevollmächtigten Rechtsanwälte am Gerichtsort bei streitigen Verfahren, Adressermittlungskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Bonitätsauskünfte. Die Erstattung erfolgt im Wege der internen Verrechnung mit Zahlungseingängen anderer Schuldner.

(3) Für die Tätigkeit in Phase 4 Langzeitüberwachung erhält D&A eine vor Beginn zu verhandelnde Erfolgsprovision. Damit sind alle Auslagen und Gebühren abgegolten.

(4) Eingehende Zahlungen werden verrechnet in der gesetzlichen Reihenfolge gem. § 367 BGB: Auslagen, Gebühren der D&A und der Anwälte, Zinsen, Hauptforderung im engeren Sinne, Schadenersatzforderung (bei Dauerschuldverhältnissen).

(5) Der Auftraggeber kann jederzeit Einzelaufträge zurücknehmen gegen Vergütung der bis dahin angefallenen Auslagen und Gebühren.

(6) Alle vorgenannten Vergütungen stehen auch den von D&A eingesetzten Rechtsanwälten zu, mit denen D&A im Innenverhältnis abrechnet. Nur die Gebühren der unterbevollmächtigten Anwälte am Gerichtsort bei streitigen Verfahren sind als Auslagen in jedem Fall zu erstatten.

(7) Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Prozess so gesteuert werden, dass Auslagen nur in Höhe der bis dahin erzielten Zahlungseingänge entstehen, Der Auftraggeber also kein Geld an D&A auszahlen muss (Kontokorrentkonto).

(8) Alle vorgenannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 4 Abrechnung, Reporting und Leistungsvergleich

(1) D&A wird die von den Schuldern gezahlten Beträge bis zur Abrechnung als Fremdgelder auf Anderkonten getrennt von eigenen Geldern verwahren.

(2) Abrechnung und Auszahlung aller eingegangenen Fremdgelder (bis auf einen Sockelbetrag, der zur Deckung der im nächsten Monat zu erwartenden Auslagen ausreicht) erfolgt monatlich zum 10. für den vorangegangenen Kalendermonat.

(3) D&A kann ihre Ansprüche bei Abrechnung direkt mit den Zahlungseingängen der Schuldner verrechnen.

(4) D&A liefert quartalsweise zum 10. des Folgemonats eine Auswertung der Ergebnisse von Übergabe bis zum Ende des vorangehenden Quartals grafisch und inhaltlich. Sachstandsfragen des Auftraggebers zu Einzelfällen können nur in begründeten Ausnahmefällen kostenfrei beantwortet werden.

§ 5 Haftung

(1) Die Parteien haften einander für unmittelbare Schäden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Partei hat Eigenschaften ihrer Leistung schriftlich zugesichert. Hinsichtlich zugesicherter Eigenschaften wird nur für solche Schäden gehaftet, die von der Zusicherung umfasst sind.

(2) Im Übrigen ist die Haftung der Parteien ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten. Die Haftung der Parteien bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(3) In jedem Fall ist die Haftung der Parteien untereinander beschränkt auf einen Betrag, der der Höhe der betroffenen übergebenen Forderung entspricht, in anderen Fällen auf Euro 500,00 pro Schadenfall.

§ 6 Rücknahme von Einzelaufträgen

Der Auftraggeber kann jede einzelne Beauftragung jederzeit zurücknehmen gegen Zahlung der für die Tätigkeit bis dahin angefallenen Vergütung gemäß

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und Erstattung der für den Fall angefallenen Auslagen.

§ 7 Datenschutz

(1) Die bei der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis nach § 85 TKG verpflichtet.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verarbeitung der ihm übergebenen Daten ausschließlich im vertraglich festgelegten Rahmen durchzuführen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm im Rahmen dieses Auftrages bekannt gewordene Daten und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und auch nicht für eigene Zwecke zu verwenden.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.

(5) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle ihm in Zusammenhang mit dem Auftrag übergebenen und bis dahin noch nicht verarbeiteten personenbezogenen Daten an den Auftraggeber –sofern sie zur Abrechnung zwischen den Parteien nicht mehr erforderlich sind- zurückzugeben bzw. den Nachweis einer ordnungsgemäßen Vernichtung darüber zu führen.

(6) Der Auftraggeber hat das Recht, sich jederzeit in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers von der ordnungsgemäßen Verarbeitung seiner Daten sowie von den vor Ort realisierten technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen des Auftragnehmers zu überzeugen.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm übergebenen Daten in seinen eigenen Geschäftsräumen und unter Einschaltung von weiteren Subunternehmen/ Unterauftragnehmern/ ausgelagerten Arbeitskräften unter Beachtung aller vorgenannten Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Hauptforderung im engeren Sinne ist die sich aus der vom Schuldern in Anspruch genommenen Leistungen direkt ergebende Forderung gegen den Schuldner.

(2) Hauptforderung im weiteren Sinne –vorstehend verkürzt nur als „Hauptforderung“ bezeichnet- ist die Hauptforderung i.e.S. ggf. zuzüglich der Schadenersatzforderung wegen vorzeitiger Kündigung.

(3) Vorgang oder Fall bezeichnet die Summe aller Forderungen gegen einen Schuldner zum Zeitpunkt der Übergabe.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Regelung. Lediglich die Vorgaben in § 2 (3) und § 4 (2) Satz 2 können in Ausgestaltung des Vertrages durch schriftliche Regelung der Fachverantwortlichen geändert werden, ohne dass dies eine Veränderung des Vertrages darstellt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Vertragsinhalt dadurch nicht berührt. Die

nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit Ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.